

G e s e h b l a t t

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n .

XV. Stück. München, Mittwoch den 28. September 1825.

I n h a l t .

Finanz-Gesetz, für die Finanz-Periode 1831 nebst dem dazu gehörigen Finanz-Stat über Ausgabe und Einnahme. Dreizehnte Beilage, zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

Finanz-Gesetz

für die

Finanz-Periode 1831

nebst dem dazu gehörigen Finanz-Stat über
Ausgabe und Einnahme betreffend.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beyrathе, und so viel die Erhebung der direkten, Veränderung der indirekten

Steuern, und die Mittel der Deckung der Ausgaben für die Ite. Finanz-Periode betrifft, mit Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reiches, über die Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben für die sechs nächsten Finanzjahre vom 1. Oktober 1825 bis letzten September 1831, beschloffen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Festsetzung der Staats-Ausgaben.

1.

Die sämmtlichen Staats-Ausgaben für den laufenden Dienst der nächsten Finanz-